

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 40.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Wischwill, S. 131. — Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbücher der Amtsgerichte in Arys, Bialla, Johannisburg, Lyck, Marggräbowa, Pillkallen und Stallupönen, S. 132. — Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herrichtung des von den Eisenbahnanlagen umschlossenen Teiles des Südfrontgeländes im Weichbilde der Stadt Königsberg i. Pr. als Industriegelände, S. 136. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlassen, Urkunden usw., S. 137.

(Nr. 11457.) Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Wischwill. Vom 31. August 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen w., verordnen in Gemäßheit des § 92 der Grundbuchordnung, was folgt:

Die bei dem Amtsgericht in Wischwill gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbuchblätter sind nach Inhalt der die Grundstücke betreffenden Grundakten und der bei ihnen gehaltenen Tabellen wiederherzustellen. Die Wiederherstellung erfolgt kosten- und stempelfrei.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 31. August 1915.

(L. S.)

Wilhelm.
Beseler.

(Nr. 11458.) Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbücher der Amtsgerichte in Alyks, Bialla, Johannisburg, Lyck, Marggrabowa, Pilkallen und Stallupönen. Vom 31. August 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen w., verordnen in Gemäßheit des § 92 der Grundbuchordnung, was folgt:

§ 1.

Die gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbücher der Amtsgerichte in Alyks, Bialla, Johannisburg, Lyck, Marggrabowa, Pilkallen, Stallupönen sind von Amts wegen wiederherzustellen.

§ 2.

Sind die zu den zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbüchern gehörenden Grundakten oder die Tabellen unversehrt geblieben, so sind nach Anhörung des Eigentümers oder seines Erben die Grundbuchblätter nach Maßgabe des Inhalts der Grundakten oder der Tabellen wiederherzustellen.

Die Anwendung des Abs. 1 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Eigentümer der Eintragung eines Rechtes, welches nach dem Inhalte der Grundakten oder der Tabelle in dem zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbuch eingetragen war, widerspricht. In diesem Falle ist, wenn nicht der vorzuladende Berechtigte auf die Eintragung des Rechtes verzichtet, zugleich mit dem Rechte der Widerspruch des Eigentümers einzutragen.

Jede aus den Grundakten oder der Tabelle übernommene Eintragung ist dem Eigentümer sowie im übrigen allen aus den Grundakten oder der Tabelle ersichtlichen Personen bekannt zu machen, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird, soweit nicht auf die Bekanntmachung verzichtet wird.

§ 3.

Außer dem Falle des § 2 erfolgt die Wiederherstellung der Grundbücher nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 4 bis 15.

§ 4.

Das Grundbuchamt hat die Katasterbehörde um Erteilung eines beglaubigten Auszugs aus dem Steuerbuche zu ersuchen.

§ 5.

Über das Eigentum am Grundstücke sind zu vernehmen:

1. der in den Steuerbüchern bezeichnete Eigentümer oder dessen Erbe;
2. derjenige, der von den unter 1. Genannten als Eigentümer bezeichnet wird oder für dessen Eigentum sich Anzeichen ergeben.

Ist der Aufenthalt einer dieser Personen unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reichs, so kann die Vernehmung unterbleiben. Ein dem Grundbuchamt bekannter Vertreter ist zu vernehmen.

Das Grundbuchamt kann von der Vernehmung einzelner Miteigentümer Abstand nehmen, wenn es die von den übrigen abgegebenen Erklärungen für zutreffend und genügend hält. Den nicht vernommenen Miteigentümern ist mitzuteilen, welche Eintragungen auf Grund der Erklärungen der anderen Miteigentümer in Aussicht genommen sind.

§ 6.

Die gemäß § 5 zu vernehmenden Personen sind verpflichtet, dem Grundbuchamte:

1. die zur Eintragung des Eigentums im Grundbuch erforderlichen Nachweise beizubringen;
2. alle auf dem Grundstücke haftenden Beschränkungen des Eigentums und dinglichen Rechte, insbesondere Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, anzugeben.

Von der Anzeige des Abs. 1 Nr. 2 sind die Berechtigten in Kenntnis zu setzen. Sie sind gleichzeitig aufzufordern, die ihr Recht betreffenden Urkunden dem Grundbuchamt einzureichen.

§ 7.

Das Grundbuchamt ist befugt, die Beteiligten eidestattlich und zeugen eidlich zu vernehmen, schriftliche Auskünfte von den Beteiligten und anderen Personen, insbesondere auch von den Feuerversicherungsgesellschaften, zu erfordern und auf die Befolgung dieser und der sonstigen in dieser Verordnung vorgesehenen Anordnungen durch Ordnungsstrafen hinzuwirken, die Herausgabe und Vorlegung von Urkunden und sonstigen Schriftstücken auch durch Wegnahme zu erzwingen. Die Vorschriften des § 33 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und der Artikel 15 bis 17 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit finden Anwendung.

Die Bekanntmachung der Verfügungen des Grundbuchamts erfolgt nach § 16 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ 8.

Alle Personen, die nicht als Eigentümer behufs Wiederherstellung des Grundbuchs geladen sind und gleichwohl vermeinen, daß ihnen an einem in den zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbüchern verzeichnet gewesenen Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie alle Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem solchen Grundstück ein die Verfügung über dieses beschränkendes Recht oder eine Hypothek, eine Grundschuld, eine Rentenschuld oder ein anderes der Eintragung im Grundbuche bedürfendes dingliches Recht zustehe, sind öffentlich

aufzufordern, ihre Ansprüche innerhalb einer dreimonatigen Frist, deren Ablauf dem Tage nach bestimmt zu bezeichnen ist, bei dem Grundbuchamt anzumelden.

Die Anmeldung ist nicht erforderlich, soweit die einzutragenden Rechte von dem Eigentümer gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 vor Ablauf der dreimonatigen Frist angezeigt sind.

Über die Anmeldung ist dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 9.

Sobald die Ermittelungen für einen Grundbuchbezirk im wesentlichen beendet sind, ist die öffentliche Aufforderung (§ 8) zu erlassen.

Die Aufforderung soll veröffentlicht werden:

1. durch dreimalige Einrückung in das Regierungsamtsblatt und das sonst für die amtlichen Bekanntmachungen des zuständigen Landratsamts benützte Blatt in angemessenen Zwischenräumen, das erstmal vor Beginn, das drittemal spätestens vier Wochen vor Ablauf der dreimonatigen Frist;
2. durch Aushang an der Gerichtstafel und an der zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Stelle in dem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirk, in dem die Grundstücke belegen sind.

Dem Grundbuchamte bleibt vorbehalten, die Bekanntmachung noch anderweit zu bewirken.

§ 10.

Die bei dem Grundbuchamt aufbewahrten Urkunden, auf die eine Eintragung in dem zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbuche Bezug genommen hat, sind durch Beschaffung der Urschriften oder von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der Urkunden wiederherzustellen.

Ist eine solche Wiederherstellung nicht angängig, so ist die Eintragung ohne die Bezugnahme zu bewirken.

§ 11.

Die Anlegung des Grundbuchblatts erfolgt nach Ablauf der dreimonatigen Frist. Hierauf ist in der öffentlichen Aufforderung (§ 8) hinzuweisen.

§ 12.

Zur Eintragung eines der im § 5 Abs. 1 Bezeichneten als Eigentümer genügt, wenn er glaubhaft macht, daß er zur Zeit der Zerstörung oder des Abhandenkommens als Eigentümer eingetragen gewesen ist.

Kann nach Abs. 1 nicht festgestellt werden, wer als Eigentümer einzutragen ist, so wird derjenige als Eigentümer eingetragen, der seinen Eigenbesitz durch ein Zeugnis der Ortsbehörde bescheinigt oder durch Urkunden, eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein

oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit 10 Jahren ununterbrochen im Eigenbesitze gehabt hat.

§ 13.

Zur Eintragung einer Eigentumsbeschränkung oder eines dinglichen Rechtes ist der Nachweis erforderlich, daß die Beschränkung oder das Recht zur Zeit der Zerstörung oder des Abhandenkommens eingetragen gewesen ist.

Soweit der Inhalt des Grundbuchs nicht festgestellt werden kann, erfolgt die Eintragung von Beschränkungen oder Rechten, wenn sie gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 von dem Eigentümer angezeigt oder wenn sie von dem Berechtigten angemeldet und von dem Eigentümer zu Protokoll des Grundbuchamts oder in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde anerkannt sind.

§ 14.

Entsteht im Ermittlungsverfahren zwischen mehreren Personen Streit um das Eigentum, so ist nach dem Ermessen des Grundbuchamts einer der streitenden Teile als Eigentümer und zugleich zugunsten des oder der Gegner ein Widerspruch einzutragen. Ebenso bestimmt sich, wenn Streit über das Bestehen eines das Eigentum beschränkenden oder eines das Grundstück belastenden Rechtes entsteht, nach dem Ermessen des Grundbuchamts, ob die Eigentumsbeschränkung oder das Recht unter gleichzeitiger Aufnahme eines Widerspruchs oder nur ein Widerspruch wegen der Eigentumsbeschränkung oder des Rechtes einzutragen ist.

Entsprechend dem Abs. 1 Satz 2 ist zu verfahren, wenn der Streit lediglich die Rangordnung oder das Bestehen eines einzugtragenden Recht belastenden Rechtes betrifft.

§ 15.

Die Wiederherstellung der Grundbücher — einschließlich der Verhandlungen, welche bei den Amtsgerichten zu diesem Zwecke stattfinden — und der im § 10 bezeichneten Urkunden sowie die Erteilung neuer Hypotheken- und Grundschuldbriefe an Stelle der bei der Zerstörung oder dem Abhandenkommen der Grundbücher zerstörten oder abhanden gekommenen erfolgt kosten- und stempelfrei.

§ 16.

Für die in den zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbüchern verzeichnet gewesenen Grundstücke gelten bis zur Wiederherstellung der Grundbücher die Vorschriften der §§ 17 und 18.

§ 17.

An die Stelle der zu einer Rechtsänderung erforderlichen Eintragung tritt die Abgabe des Eintragungsantrags und der Eintragungsbewilligung und der sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen zu Protokoll des Grundbuchamts oder ihre Einreichung bei dem Grundbuchamte.

Die Rechtsänderung ist bei der Wiederherstellung des Grundbuchs einzutragen, wenn derjenige, dessen Recht von der Rechtsänderung betroffen wird, diese Eintragung gemäß Abs. 1 bewilligt hat und bei der Wiederherstellung als der Berechtigte eingetragen wird. Ist die Rechtsänderung nicht einzutragen, so gilt die Abgabe oder Einreichung der im Abs. 1 bezeichneten Erklärungen als Anmeldung des Rechtes.

§ 18.

Das Grundbuchamt hat ein Verzeichnis der nach § 17 Abs. 1 vorgenommenen Rechtsänderungen zu führen. Die Einsicht in das Verzeichnis ist jedem zu gestatten, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

§ 19.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Justizminister. Er hat insbesondere zu bestimmen, wann mit dem in den §§ 2 bis 15 geregelten Verfahren zu beginnen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 31. August 1915.

(L. S.)

Wilhelm.

Beseler.

(Nr. 11459.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herrichtung des von den Eisenbahnanlagen umschloßenen Teiles des Südfrontgeländes im Weichbilde der Stadt Königsberg i. Pr. als Industriegelände. Vom 27. August 1915.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzamml. S. 159) 27. März 1915 (Gesetzamml. S. 57) wird bestimmt, daß dieses Verfahren bei dem von der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. auszuführenden, durch Erlaß vom 18. August d. Js. mit dem Enteignungsrecht ausge-

statteten Unternehmen der Herrichtung des von den Eisenbahnanlagen umschlossenen Teiles des Südfrontgeländes im Weichbilde der Stadt als Industriegelände stattfindet.

Berlin, den 27. August 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. v. Breitenbach. v. Trott zu Solz.
Lenze. v. Loebell. Helfferich.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsammel. S. 153) ergangene Erlass des Staatsministeriums vom 1. August 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs-(Militär-) Fiskus für die Anlage einer Privatanschlussbahn vom Artillerie-depot und Korpsbekleidungsamt in Münster i. W. nach der Staatsbahn Münster-Gronau bei Nevinghoff, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Münster Nr. 34 S. 470, ausgegeben am 21. August 1915;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsammel. S. 153) ergangene Erlass des Staatsministeriums vom 12. August 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs-(Militär-) Fiskus für die Herstellung einer straßenmäßigen Verbindung der Pulverfabrik bei Plaue mit der durch die Stadt Plaue führenden Chaussee Berlin-Magdeburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Sonderausgabe S. 461, ausgegeben am 3. September 1915;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsammel. S. 153) ergangene Erlass des Staatsministeriums vom 13. August 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Neustadt a. Rhge. für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb des Kreises Neustadt a. Rhge., durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Hannover Nr. 35 S. 235, ausgegeben am 28. August 1915.

